

Befreiungsverfahren aus dem LSG „Westlausitz“ für den Waldsportplatz Lomnitz Ihre Zeichen: 67.1-364.224:05-WL-20051198-Sportpl.Lomnitz

Einer Befreiung für das Gebiet des geplanten Waldsportplatzes Lomnitz aus dem LSG „Westlausitz“ **stimmen wir nicht zu.**

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Waldsportplatz Lomnitz“ der Gemeinde Wachau widerspricht den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung, die Hoch- und Tiefbauarbeiten verbietet. Einer Befreiung des Bebauungsplangebietes aus dem LSG müssen wir aus der Sicht der von uns zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ablehnen, solange nicht Alternativstandorte außerhalb von Schutzgebieten geprüft wurden.

Das Plangebiet befindet sich im Waldgebiet des Bachbuschs, der im Einzugsgebiet der Kleinen Röder und des Mittelwassers liegt. Eine Inanspruchnahme von Wald für Bauvorhaben, besonders im Einzugsbereich von Bächen, lehnen wir ab.

Der Bebauungsplan entspricht nicht dem genehmigten FNP von 1993. Das Plangebiet grenzt an ein FFH-Gebiet und liegt in einer Trinkwasserschutzzone. Der geplante Eingriff wird eine unvermeidbar starke Beeinflussung der Umgebung (LSG und FFH) bewirken.

Die vorgeschlagene Waldrandgestaltung zur Stabilisierung des Bestandes ist dafür nicht geeignet. Der Streifen – zweireihige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (laut Pflanzliste nur Sträucher!) – wird kaum auf Dauer dem verstärkten Besucherandrang standhalten. Die Stabilisierung eines Waldrandes dauert selbst mit geeigneten Baum- und Straucharten mit ausreichender Breite des Waldrandes mehrere Jahre.

Die Wirkungen der neuen Flutlichtmasten auf das Landschaftsbild und die Umgebung (Beleuchtung) kann nicht beurteilt werden, da keine Angaben darüber gemacht wurden.

Jedenfalls tritt eine nicht ausgleichbare Gefährdung von nachtaktiven Insekten statt und damit eine Gefährdung der Lebensgrundlagen für Fledermäuse.

Die „geringwertige Fläche der Kiefernmonokultur“ ist ein durchaus wertvolles und stabiles Kiefernaltholz. Ob dieser Kiefernbestand standortgerecht ist, kann nur an Hand von Standortkarten beurteilt werden. Auch diese Angaben zum Standort sind nicht in den Unterlagen vorhanden.

Der als „**kurzfristig**“ bezeichnete Verlust kann sich höchstens auf die Krautschicht des Bestandes beziehen. Das Alter des Kiefernwaldes beträgt ca. 100 Jahre! Je nach Baumartenzusammensetzung braucht ein Laubmischwald sogar noch länger, um den derzeitigen altersbedingten Biotopwert zu erreichen. Dabei bleibt der anfängliche Totalverlust noch unbeachtet.

Die derzeitige Nutzung der als Ausgleichsflächen genannten Flächen ist nicht näher bezeichnet. Die Zweckmäßigkeit kann daher nicht beurteilt werden.

Die Angaben zu den zur Aufforstung vorgesehenen Flächen sind unvollständig und falsch. Wiederum wurden keine Angaben zum geplanten Standort und zu den geplanten Baumarten gemacht. Für diese Erstaufforstung müsste nach unserer Ansicht ebenfalls ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro stellte sich heraus, dass die Ausgleichsfläche nicht 12,8 Hektar sondern nur 1,28 ha beträgt.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).